

Abteilungsordnung der Sportfreunde Untergriesheim 1937 e.V.

§ 1

Der Zweck der Abteilung ist die Ausübung und Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage. Die Abteilung ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Sämtliche Einnahmen der Abteilung werden hierzu verwendet, Vermögen wird zu anderen Zwecken nicht angesammelt. An Abteilungsmitglieder dürfen keinerlei Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und alle weiteren Einnahmen dürfen nur für die Abteilung Tennis verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der Hauptverein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V.. Außerdem ist die Tennisabteilung dem Württ. Tennisbund e.V. beigetreten.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft regelt sich nach § 6 und § 7 der Satzung des Hauptvereins.
- 2. Eintritt der Mitglieder
 - a) Mitglied der Abteilung kann jede Person werden, die Mitglied des Hauptvereins ist.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand durch einfache Mehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Abteilungsvorstand ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.
 - c) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3. Durch die Beitrittserklärung zur Abteilung unterwerfen sich die Mitglieder sowohl der Satzung des Hauptvereins, als auch der Abteilungsordnung, der Spielordnung und den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Verein und die Abteilung angehören. Sie verpflichten sich zum Ersatz für jeden Schaden, der dem Verein und / oder der Abteilung durch eine Nichteinhaltung der Satzung und der Abteilungsordnung entsteht.

§ 4

Die Mitgliedschaft in der Abteilung erlischt gemäß § 11 der Satzung des Hauptvereins. Die Entscheidung hierüber trifft der Abteilungsausschuss. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft entsteht kein Anrecht auf irgendeine Rückvergütung geleisteter Beiträge und dergleichen.

Web



§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren für die Abteilung wird durch den Abteilungsausschuss vorgeschlagen. Er bedarf der Genehmigung der Mitliederversammlung der Abteilung.
- 3. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.03. eines Jahres fällig.
- 4. Die Zahlungsweise kann in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Ausschusses geändert werden.
- 5. Zahlungen von Gebühren und Beiträgen erfolgen bargeldlos.

§ 6 Organe der Abteilung

- 1. Abteilungsvorstand
- 2. Abteilungsausschuss
- 3. Mitgliederversammlung der Abteilung

§ 7 Vorstand

- 1. Der Abteilungsvorstand besteht aus
 - a) Abteilungsleitung (maximal drei Personen)
 - b) Schriftführer, evtl. Stellvertreter
 - c) Kassier, evtl. Stellvertreter
 - d) Sportwart, evtl. Stellvertreter
 - e) Jugendwart, evtl. Stellvertreter
 - f) Anlagenbetreuerteam
 - g) Vergnügungswart, evtl. Stellvertreter
- 2. Abteilungsausschuss besteht aus
 - 1. Abteilungsvorstand
 - 2. Beisitzern die Zahl der Beisitzer ist abhängig von der Mitgliederzahl, pro angefangene 20 Mitglieder soll 1 Beisitzer gewählt werden.
 - 3. Aufgabenbereich der Vorstandschaft
 - a) Die Abteilungsleitung vertritt die Sparte gegenüber dem Gesamtverein und leitet die Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen. Er ist für die Ausführung und Überwachung der gefassten Beschlüsse verantwortlich. Bei Verhinderung kann er diese Aufgabe einem Stellvertreter übertragen.
 - b) Der Schriftführer hat bei allen Versammlungen und Sitzungen Protokoll zu führen. Vom allgemeinen Schriftwechsel sind Durchschläge dem Abteilungsarchiv einzuordnen. Er hat auf Veranlassung des Abteilungsvorstandes zu den Sitzungen und Versammlungen die Mitglieder einzuberufen.

74177 Bad Friedrichshall

E-Mail

Web

www.ta-untergriesheim.de



- Der Kassier hat die Aufgabe, die festgesetzten Beiträge einzuziehen und verwalten. Abteilungsausschuss Alle vom bestätigten zu Aufnahmeerklärungen / Kündigungen müssen ihm zur Übertragung in Kartei vorgelegt werden. Zwei Wochen seine Mitgliederversammlung hat er die Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, sowie der Außenstände und Schulden zu fertigen. Diese wird von zwei Kassenprüfern überprüft. (Es gilt außerdem § 17 Ziff. 7 der Satzung des Hauptvereins.) Die Tätigkeit der Kassenprüfer regelt sich nach § 14 Abs. 8 der Satzung des Hauptvereins.
- d) Der Sportwart ist verantwortlich für die reibungslose Abwicklung des Sportbetriebes. Er hat die aktiven Spieler und Spielerinnen auszuwählen und einzuteilen. Er kann sich hierzu nach der Rangliste oder dem eigenen Ermessen richten. Im obliegt die Einteilung des Trainings im Rahmen der dafür freigegebenen Stunden. Der Sportwart kann bei unsportlichem Verhalten sofort eine Verwarnung oder einen Verweis aussprechen. Für die Ahndung schwerer Vergehen, die mit zeitlichem Ausschluss vom Training, von Wettspielen und sogar mit Platzverbot geahndet werden sollten, ist der Ausschuss zuständig.
- e) Der Jugendwart ist für alle Belange der Jugendlichen der Abteilung zuständig.
- f) Das Anlagenbetreuerteam hat die Instandhaltung und Wartung der Plätze und Geräte zu überwachen. Ein Inventarverzeichnis ist anzulegen und während des Jahres nach den Zu- und Abgängen zu ergänzen. Notwendig werdende Reparaturen sind dem Abteilungsleiter zu melden. Sie haben die Aufgabe, für einen ordentlichen Zustand der Anlage zu sorgen. Hierfür sollen die Anlagenbetreuer weitere Mitglieder zur Unterstützung auffordern. Sie müssen die Spieler in höflicher Form auf die Platzordnung aufmerksam machen. Bei Widersetzlichkeit haben sie dem Abteilungsleiter Mitteilung zu machen. Sie entscheiden über die Bespielbarkeit der Plätze. Weiter haben sie darüber zu wachen, dass nur Mitglieder bzw. Gäste in Begleitung von Mitgliedern spielen. Ausnahmen können durch den Abteilungsvorstand genehmigt werden (siehe Spielund Platzordnung).
- g) Der Vergnügungswart kümmert sich um die Veranstaltungen und Einteilung von Personal auch für Arbeitseinsätze beim Hauptverein. Der Vergnügungswart wird bei der Durchführung von Veranstaltungen von den Mannschaften tatkräftig unterstützt. Damit sich der Aufwand des Vergnügungswartes in Grenzen hält, werden zu Beginn eines Jahres bestimmte Tätigkeiten (Großputz, Eröffnung, Abschluss, Dorffest usw.) in die Verantwortung der Mannschaften übergeben.



§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

- 1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes.
 - b) Dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
 - c) Die Neuwahl des Vorstandes (2-jähriger Turnus).
 - d) Entscheidung über Änderungen der Abteilungsordnung.
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfern.
 - f) Beschlussfassung über etwaige Auflösung der Abteilung.
- Nach Ablauf der Spielsaison, jedoch vor der neuen Spielsaison, beruft der Vorstand die ordentliche MV ein. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3. Eine außerordentliche MV kann einberufen werden durch schriftlichen Antrag von:
 - a) 2/3 des Ausschusses
 - b) 1/4 der Mitglieder
- 4. Die Einladung zu jeder MV muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen.
- 5. Über jede MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 6. Anträge zur MV sind schriftlich mindestens 1 Woche vorher beim Abteilungsleiter einzureichen.
- 7. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit tritt § 14 Ziff. 4 (jedoch mit mindestens 10% der Mitgliederzahl) der Satzung des Hauptvereins in Kraft.
- 8. Die MV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9. Bei einer MV sind alle volljährigen Mitglieder stimmberechtigt.
- 10. Die Entlastungen regeln sich nach § 14 Absatz 5 des Hauptvereins.

§ 9 Wahlen

1. Wahlen sind geheim und gelten für zwei Jahre, es kann auch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht oder nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bringt auch diese keine Entscheidung, so entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet, sofern sie niedriger sind als die Ja-Stimmen.

74177 Bad Friedrichshall

Web

www.ta-untergriesheim.de



- 2. Die ordentliche MV wählt mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren den Abteilungsvorstand du Abteilungsausschuss.
- 3. Scheidet 1 Mitglied des Abteilungsvorstandes vorzeitig aus, so muss eine außerordentliche MV binnen 2 Monaten eine Nachwahl durchführen.
- 4. Scheidet 1 Mitglied des Abteilungsausschusses vorzeitig aus, erfolgt Nachwahl bei der nächsten MV.

§ 10 Auflösung der Abteilung

- 1. Die Abteilung kann nur durch Beschluss einer MV aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2. Im Falle einer Auflösung fällt das gesamte Abteilungsvermögen an den Hauptverein, aber nur für Zwecke im Sinne § 1 dieser Abteilungsordnung.

§ 11

- 1. Die Abteilungsmitglieder sind zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Abteilung verpflichtet. Die Zahl der zu leistenden Arbeitsstunden wird vom Vorstand vorgeschlagen und in der MV beschlossen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ein Gegenwert von der Mitgliederversammlung festgelegt. Anlagenbetreuerteam übernimmt die Einteilung der Arbeiten. Über die geleisteten Arbeitsstunden ist eine Nachweisliste zu führen.
- 2. Die Einteilung zu Arbeiten für den Hauptverein erfolgt durch die Abteilungsleitung bzw. durch den Vergnügungswart. Über die geleisteten Arbeitsstunden ist eine Nachweisliste zu führen.

Bad Friedrichshall-Untergriesheim, den 10.04.1984, geändert am 10.04.2015 durch MV- Beschluss

Web